

# **Satzung der Stiftung Behindertensporthilfe**

## **Präambel**

**Der Förderverein Behindertensport e. V.,**

vertreten durch den

- 1. Vorsitzenden Herrn Helmut Möhle, Kettenstraße 16 in 26382 Wilhelmshaven**  
errichtet hiermit die

## **Stiftung Behindertensporthilfe**

als unselbstständige, gemeinnützige Stiftung. Er überträgt der Jade Wirtschaftsraum Regionalstiftungen, Jever, als Treuhänderin hierzu ein Vermögen in Höhe von 25.000 Euro.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch folgende Bestimmungen geregelt:

### **§ 1 Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

#### **Stiftung Behindertensporthilfe**

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Jade Wirtschaftsraum Regionalstiftungen, die die Stiftung treuhänderisch verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Jever.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Fördervereins Behindertensport e.V. durch Mittelbeschaffung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter hat keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 25.000 € (in Worten: FUENFUNDZWANZIGTAUSEND Euro) ausgestattet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Fördervereins Behindertensport e.V. oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Kuratorium**

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.  
Geborenes Mitglied ist der / die Vorsitzende des Fördervereins Behindertensport e.V. Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins Behindertensport e.V. für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Mitglied im Kuratorium kann nur werden, wer für den Förderverein Behindertensport wählbar ist. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand Förderverein Behindertensport e.V. für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied. Eine Bestätigung hat auf der nächsten Mitgliederversammlung des Fördervereins Behindertensport e.V. zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

#### **§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums macht die Stiftung gemeinsam mit dem Vorstand des Fördervereins Behindertensport e.V. in der Öffentlichkeit bekannt und wirbt Spenden und Zustiftungen ein.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Fördervereins Behindertensport e.V.

## **§ 7 Treuhandverwaltung**

- (1) Die Jade Wirtschaftsraum Regionalstiftungen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Die Jade Wirtschaftsraum Regionalstiftungen legt dem Kuratorium zu Beginn eines jeden Jahres einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Jade Wirtschaftsraum Regionalstiftungen belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, ein Verwaltungsentgelt in Höhe von 15% der Erträge einzuziehen.

## **§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Förderverein Behindertensport e.V. und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Behindertensports zu liegen.

## **§ 9 Auflösung der Stiftung**

Die Jade Wirtschaftsraum Regionalstiftungen und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 10 Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Förderverein Behindertensport e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

10.11.2011

---

**Helmut Möhle**

1. Vorsitzender des  
Fördervereins Behindertensport e.V.  
- als Stifter -

---

**Dr. Jens Rütters**

Geschäftsführender Vorstand der  
Jade Wirtschaftsraum  
Regionalstiftungen  
- als Treuhänderin -